

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/11/24 10ObS381/98x,
10ObS331/99w, 10ObS329/01g,
10ObS95/02x, 10ObS104/09f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

BPGG §7

BPGG §9 Abs2

WPGG §6

WPGG §7 Abs2

Rechtssatz

Die Anrechnung nach § 7 BPGG (§ 6 WrPGG) beeinflusst weder die Einstufung des Betroffenen in eine bestimmte Pflegegeldstufe noch seinen Pflegebedarf, wohl aber die Höhe des auszahlenden Betrages. Eine die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung wird auch dann angenommen, wenn sich die nach den genannten Vorschriften anrechenbaren Geldleistungen ändern.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 381/98x

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 10 ObS 381/98x

- 10 ObS 331/99w

Entscheidungstext OGH 30.11.1999 10 ObS 331/99w

Vgl auch; nur: Die Anrechnung beeinflusst weder die Einstufung des Betroffenen in eine bestimmte Pflegegeldstufe noch seinen Pflegebedarf, wohl aber die Höhe des auszahlenden Betrages. (T1) Beisatz: Hier: § 6 SbgPGG; die Anrechnung des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist zwingend vorgeschrieben. (T2)

- 10 ObS 329/01g

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 10 ObS 329/01g

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 6 öoPGG. (T3)

- 10 ObS 95/02x

Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 95/02x

- 10 ObS 104/09f

Entscheidungstext OGH 21.07.2009 10 ObS 104/09f

Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111079

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at